

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Plandiskussion

Bebauungsplan-Entwurf Bergedorf 119 / Curslack 21

Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms

Handwerkerhöfe Curslacker Heerweg

- Datum: Dienstag, 04. September 2018, 18.30 - 21.20 Uhr
- Ort: Aula der Grundschule Curslack-Neuengamme, Gramkowweg 5
- Podium: Herr Gabriel, Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses
Herr Wittmann, Bezirksamt Bergedorf, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Herr Sell, clausen-seggelke stadtplaner (Bebauungsplanentwurf)
Herr Hinz, Wasser- und Verkehrskontor (Verkehrsgutachten)
Herr Hennemann, Büro plan.et (Landschaftsplanung)
Herr Neumann, Lärmkontor (Lärmtechnische Untersuchung)
Herr Hamburg, Bezirkshandwerksmeister (Vertreter der Handwerker)
Herr Scherer, clausen-seggelke stadtplaner (Protokollführung)
- Publikum: ca. 120 Personen
- Hinweis: Die Niederschrift stellt die Wortbeiträge nicht in ihrer Reihenfolge, sondern themenweise zusammen.
- Anhang: Präsentation zum Vortrag

20.09.2018

Die Veranstaltung beginnt um 18.30 Uhr. Einlass war ab 18.00 Uhr. Zwischen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr konnten die Besucher Infomaterial einsehen, Mitarbeiter des Fachamts und des Planungsbüros standen für die Beantwortung von Bürgerfragen zur Verfügung.

1. Begrüßung

Herr Gabriel begrüßt die Anwesenden und leitet kurz in das Verfahren ein.

2. Vorstellung der Planung

Herr Wittmann stellt anhand einer Präsentation das Plangebiet und die Ziele und Zwecke der Planung ausführlich vor, erläutert den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens und stellt die umfangreichen Beteiligungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit nach dem Bergedorfer 4-Phasen-Modell vor, insbesondere die Kommunikation mit einer Anwohnerinitiative. Anschließend geht er u.a. auf die Suche nach Alternativstandorten für das geplante Gewerbegebiet, die bisher erarbeiteten Fachgutachten und eine Matrix zur Bewertung von Erschließungsvarianten ein.

Herr Sell stellt anschließend das städtebauliche Konzept und einen ersten Bebauungsplan-Vorentwurf vor.

Herr Wittmann stellt des Weiteren die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms vor.

Herr Wittmann kündigt an, dass die Plandiskussion im Stadtentwicklungsausschuss ausgewertet werde, voraussichtlich im November 2018. Mit der Ausschusseinladung wird den Abgeordneten u.a. das Protokoll über die Diskussion zugesandt, ebenso die Datei der Präsentation. Die Unterlagen würden dann ebenfalls im Ratsinformationssystem veröffentlicht. Zwischenstände von Untersuchungen sind im Transparenzportal der Freien und Hansestadt Hamburg einsehbar.

3. Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

3.1 Planungskonzept und Standortwahl

Ein Bürger verweist auf eine Anwohnerinitiative und gibt zu Protokoll, dass 350 Unterschriften gegen das Vorhaben gesammelt worden seien. Es werde befürchtet, dass das Interesse der Gewerbetreibenden im Verfahren höher gewichtet werde als das der umliegenden Anwohner. Der Anwohner regt an, das gesamte Vorhaben zu hinterfragen.

Herr Wittmann erläutert, dass in einem Bebauungsplanverfahren unterschiedliche Interessen bestünden, die gemäß dem Baugesetzbuch gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen seien. Über diese unterschiedlichen Interessen werde in den politischen Gremien beraten. Das Bezirksamt sei angehalten, sehr genau die Einhaltung aller Gesetze und Regelungen, beispielsweise zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie Umweltauswirkungen, zu prüfen. Es seien hierzu u.a. verschiedene Gutachten erstellt worden, die ergeben haben, dass die aus dem Vorhaben voraussichtlich resultierenden Auswirkungen in einem vertretbaren Maß liegen. Daher werden sowohl die Belange der Anwohner als auch diejenigen der Betriebe berücksichtigt. Dem Bezirksamt ist wichtig, dass gesetzlich limitierte Werte z.B. zu Lärmimmissionen sicher eingehalten werden.

Ein Bürger fragt, weshalb die Planung trotz eines Beschlusses der Bezirksversammlung, keine neuen Gewerbeflächen südlich der BAB A25 auszuweisen, eingeleitet wurde.

Herr Gabriel entgegnet, dass die vorliegende Planung dem zitierten Beschluss nicht widerspreche. Im vorliegenden Fall solle ortsansässigen Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlande die Möglichkeit gegeben werden, ihren Betrieb weiterhin in den Vier- und Marschlanden auszuüben.

Herr Wittmann bekräftigt, dass der Bebauungsplan als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausschließlich für die fünf in Rede stehenden Handwerksbetriebe aufgestellt werde. Er erinnert daran, dass vor Einleitung des Verfahrens mehrere alternative Flächen geprüft worden seien. Im Ergebnis habe jedoch keine dieser Flächen die Anforderungen erfüllen können, z.B. weil sie nicht zur Verfügung stehen, weniger günstig liegen oder weil sie unverhältnismäßig große Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen.

Ein Bürger ist der Meinung, dass die Firma Bruno E. Bojarzin derzeit nicht in den Vier- und Marschlanden ansässig sei.

Herr Hamburg antwortet, dass die Firma Bruno E. Bojarzin ihren Sitz in Neuengamme habe.

Ein Bürger gibt zu Protokoll, dass am 22.08.2018 eine Auftaktveranstaltung zum Entwicklungskonzept Bergedorf stattgefunden habe. Dabei sei auf die Bedeutung der Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande für den Bezirk Bergedorf verwiesen worden. Des Weiteren erwäge der LSBG die Aufstellung eines touristischen Hinweisschildes auf die Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande an der Autobahn. Vor diesem Hintergrund äußert der Bürger Bedenken, die Bebauung würde das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen und den „Eingang“ in die Vier- und Marschlande stören. Er regt an, anstelle der gewerblichen Bebauung eine Wohnbebauung zu prüfen.

Herr Hamburg entgegnet, dass das Handwerk ebenso ein prägender Teil der Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande sei und die Handwerksbetriebe, die sich hier ansiedeln möchten, als Unternehmen bereits seit Generationen kulturhistorisch fest zu den Vier- und Marschlanden gehören würden. Er betont, dass die Vier- und Marschlande schon über viele Jahre hinweg als „Wiege des Handwerks“ bezeichnet werden. Diese Tradition solle erhalten bleiben.

Herr Wittmann stellt klar, dass eine Wohnbebauung nicht Gegenstand der Planung sei und nach dem Wohnungsbauprogramm ortskernnähere Flächen wohnbaulich entwickelt werden sollen.

Ein Bürger spricht sich generell gegen das Bauvorhaben an diesem Standort aus. Die heutige Grünfläche sei zu erhalten. Dem Flächenverbrauch sei Einhalt zu gebieten. Er könne zwar nachvollziehen, dass die Handwerksbetriebe Erweiterungsflächen benötigen und weiterhin in den Vier- und Marschlanden bleiben möchten. Zu kritisieren sei nicht das Planungsziel, sondern die Standortwahl. Der Bürger gibt an, dass zum Beispiel der vor einigen Jahren errichtete Windenergiepark einen hervorragenden Standort für die Handwerksbetriebe geboten hätte. Die Politik und Bezirksverwaltung hätten an diesem Standort jedoch nicht die Möglichkeit einer Betriebsansiedlung genutzt. Das sei ein Versäumnis, für das die Anwohner am Curslacker Heerweg nun herhalten müssten.

Herr Wittmann verweist darauf, dass es zu dem damaligen Zeitpunkt noch keinen Anlass gegeben habe, eine Ansiedlung der Handwerksbetriebe dort zu prüfen. Aufgrund von notwendigen Sicherheitsabständen sei eine Ansiedlung der Betriebe in unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen ohnehin nicht möglich. Ferner sei die Fläche nicht direkt am Curslacker Neuen Deich gelegen und wäre u.a. aufgrund zwischenliegender Ausgleichsflächen, Kleingärten sowie klein-

teiligen, ökologisch hochwertigen Graben- und Gehölzstrukturen fragwürdig, sodass insgesamt eher die Nachteile als die Vorteile überwiegen würden.

Ein Bürger fordert, im Falle einer Bebauung des Gewerbegebiets die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen am Curslacker Heerweg bis zum Achterschlag unter Schutz zu stellen.

Herr Wittmann antwortet, dass diese Flächen nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens seien und keinerlei Planungsabsichten für diese Flächen bestünden. Die Frage, ob eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet möglich bzw. geboten sei, werde an die zuständige Behörde für Umwelt und Energie weitergetragen.

Eine Bürgerin äußert ihr Unverständnis, warum insgesamt fünf Handwerksbetriebe am Curslacker Heerweg angesiedelt werden sollen. Sie ist der Meinung, dass ein oder zwei Betriebe am Standort verträglich, fünf Betriebe jedoch unverträglich seien. Die Bürgerin befürchtet, dass nach der Fertigstellung des Handwerkerhofs noch weitere Betriebsansiedlungen im Umfeld erfolgen könnten.

Herr Wittmann weist darauf hin, dass eine weitere gewerbliche Entwicklung im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets nicht vorgesehen sei. Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens sei eine Studie erstellt worden, die u.a. auch eine mögliche künftige Entwicklung der umliegenden Flächen untersucht und hierzu verschiedene Varianten erstellt habe. Hierbei ging es aber nur darum herauszufinden, ob das Gewerbegebiet zu Restflächen führt, die nicht mehr sinnvoll genutzt werden können, z.B. für die Landwirtschaft. Diese Prüfung entspricht einem raumplanerischen Grundsatz, gemäß dem Zersiedelungseffekte zu vermeiden sind. Die Varianten seien im Stadtentwicklungsausschuss geprüft und abgewogen worden. Im Ergebnis sei entschieden worden, lediglich das in Rede stehende Plangebiet für eine bauliche Entwicklung vorzusehen.

Ein Bürger geht auf die Vorstellung der Planung ein und möchte wissen, was mit den angesprochenen Erweiterungsflächen auf den Grundstücken im Plangebiet passieren werde. Er befürchtet, dass sich auf diesen Erweiterungsflächen über die fünf Betriebe hinaus weitere Betriebe ansiedeln könnten.

Herr Hamburg antwortet, dass die Planung lediglich für die fünf genannten Handwerksbetriebe aufgestellt werde. Die Ansiedlung weiterer Betriebe sei nicht vorgesehen. Die Erschließung des Gebiets verursache hohe Kosten, die sich nur rechnen, wenn den Betrieben eine langfristige Entwicklungsperspektive am Standort gegeben werde. Hierzu gehöre es, Erweiterungsflächen für die Zukunft bereits jetzt mit einzuplanen und zu sichern. Dies sei ja gerade der Anlass der Planung, denn an den bestehenden Standorten der Handwerksbetriebe in den Dorflagen seien keinerlei Erweiterungsmöglichkeiten mehr vorhanden.

Herr Sell ergänzt, dass der zum Bebauungsplan gehörende Vorhaben- und Erschließungsplan die Ansiedlung weiterer Betriebe nicht ermögliche. Die Erweiterungsflächen hätten auch keine eigene Erschließung, da sie jeweils rückwärtig angeordnet seien.

Ein Bürger erkundigt sich, ob die Flächen am Curslacker Heerweg von den Handwerkern gekauft werden.

Herr Hamburg antwortet, dass die Flächen vom jetzigen Eigentümer gepachtet werden.

Eine Bürgerin fragt, was nach der Betriebsverlagerung auf den Bestandsflächen der Betriebe passiere.

Herr Wittmann antwortet, dass die Nachnutzung der Flächen nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens sei und dem Bezirksamt bislang keine Planungsüberlegungen vorliegen würden. Eine mögliche Nachnutzung richte sich nach dem jeweils geltenden Bauplanungsrecht.

3.2 Gestaltung der Gebäude

Ein Bürger möchte wissen, ob bereits Aussagen zur geplanten Gestaltung der Gebäude gemacht werden können.

Herr Hamburg antwortet, dass die Planung noch nicht so weit sei fortgeschritten sei. Bei der Gestaltung der Gebäude und Außenanlagen werde man dafür Sorge tragen, dass eine behutsame Integration in die Landschaft und in das Umfeld erfolge.

Herr Wittmann fügt hinzu, dass im weiteren Verfahren konkrete Regelungen zur Gestaltung der Gebäude und ggf. auch Außenanlagen in den Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden.

Eine Bürgerin betont, dass zwischen den finanziellen Interessen der Investoren, die möglichst günstig bauen möchten, und dem Interesse der Bürger nach einer dem Ort angemessenen Gestaltung abgewogen werden müsse.

Herr Wittmann erläutert, dass in jedem Bebauungsplanverfahren unterschiedliche Interessen bestünden, die gegeneinander und untereinander sorgfältig abzuwägen seien. Die Gestaltung werde im weiteren Verfahren konkretisiert und in den zuständigen politischen Gremien beraten.

Ein Bürger fragt, ob das Aussehen der Fassaden und generell die Gestaltung im Bebauungsplan geregelt werden könne.

Herr Wittmann erläutert, dass Regelungen zur Gestaltung sowohl im Bebauungsplan als auch in einem öffentlich-rechtlichen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Bezirksamt und den Handwerkern getroffen werden können.

Ein Bürger regt an, die Gebäude mit einer Ziegelfassade auszubilden.

Herr Wittmann dankt für die Anregung und antwortet, dass die Gestaltung im weiteren Verfahren geprüft werde.

Ein Bürger erkundigt sich, inwieweit sich die Gestaltung der gewerblichen Gebäude an der bestehenden Baustruktur in der Umgebung orientieren werde.

Herr Wittmann erklärt, dass diese Gestaltungsfragen im weiteren Verfahren geklärt werden. Es sei unter anderem die Regelung von maximalen Trauf- und Firsthöhen (Traufhöhe 6 m, Firsthöhe 12 m) vorgesehen. Dies seien Firsthöhen, die auch bei gewöhnlichen Einfamilienhäusern mit Satteldächern erreicht werden können.

Ein Bürger fragt, ob im Plangebiet Werbeanlagen oder Leuchtreklamen vorgesehen seien. Lichtimmissionen seien zu vermeiden.

Eine Bürgerin gibt den Hinweis, dass die Sternwarte Bergedorf in ihrem Betrieb nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Herr Wittmann antwortet, dass großflächige Werbeanlagen (wie z.B. Pylone) nicht vorgesehen seien und der Bebauungsplan Festsetzungen treffen sollte, um solche unangemessen großen oder störenden Werbeanlagen auszuschließen.

Herr Hamburg bestätigt, dass Leuchtreklamen nicht vorgesehen seien. Werbeanlagen und -schilder seien in einem gewissen Umfang jedoch sowohl für die Außendarstellung wichtig, als auch für die Auffindbarkeit der Betriebe.

3.3 Thema: Entwässerung / Wasser

Ein Bürger weist darauf hin, dass es in der nahegelegenen Eschenhofsiedlung immer wieder zu Problemen mit der Niederschlagsentwässerung komme. In diesem Zusammenhang äußert er seine Bedenken gegenüber der Planung und befürchtet eine Verschlechterung der bestehenden Situation. Er fordert, das Entwässerungsproblem gutachterlich zu betrachten.

Herr Sell erläutert, dass den Planern die schwierige Entwässerungssituation bekannt sei. Ein Ingenieurbüro habe daraufhin ein erstes Konzept zum Umgang mit dem Niederschlagswasser erarbeitet. Das Konzept sehe vor, das anfallende Regenwasser im Plangebiet in zwei Rückhaltebecken zu sammeln und nur mit einem sehr gedrosselten Abfluss in das bestehende angrenzende Grabensystem einzuleiten. Die Vorgaben zur Einleitung würden mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt.

Ein Bürger bekräftigt die geäußerten Bedenken gegenüber der Entwässerung des Plangebiets. Die Gräben seien schon jetzt bei Regenereignissen überlastet und die Keller teilweise sogar voller Wasser. Es fehlten Entwässerungspumpen und die Brookwetterung südlich der Autobahn sei etwa 1,5 m höher als die Eschenhofsiedlung und damit für die Entwässerung ungeeignet.

Herr Sell erklärt, dass das ingenieurtechnische Entwässerungskonzept im weiteren Verfahren den zuständigen Fachdienststellen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt und dann ggf. angepasst werde.

Herr Wittmann bekräftigt, dass dafür Sorge getragen werde, dass sich die Entwässerungssituation gegenüber dem Bestand nicht verschlechtere oder gar ein Missstand entsteht.

Ein Bürger möchte wissen, wie hoch das Plangebiet gegenüber dem Bestand aufgeschüttet werden soll.

Ein weiterer Bürger erkundigt sich nach der bestehenden Geländehöhe.

Herr Sell zitiert aus dem Vorentwurf des Entwässerungsgutachtens: „Das Gelände im Plangebiet weist im Mittel Höhen zwischen 1,60 m NHN und 1,85 m NHN auf und befindet sich damit ca. 1,00 m bis 1,40 m unterhalb des Straßenniveaus. Im Zuge der Erschließung wird der Oberboden in einer Stärke von 0,30 m abgeschoben und das Gelände anschließend um ca. 1,00 m aufgeschüttet werden. Ein weiterer Abtrag des grundwasserschützenden Kleibodens ist gemäß Stellungnahme von BUE/U1 nicht zulässig. Um die Kosten möglichst gering zu halten, soll die Aufschüttung nur so hoch erfolgen, wie es erforderlich ist. Dabei sollen die Gewerbeflächen maximal auf Höhe des Straßenniveaus gebracht werden.“

Herr Sell ergänzt, dass es bisher keine konkrete Planung zur Höhe der Aufschüttung gebe. Für die Ermittlung der notwendigen Aufschüttung im Plangebiet bedürfe es noch weiterer Untersuchungen.

Ein Bürger erkundigt sich, ob bekannt sei, dass sich das Plangebiet in einem Wasserschutzgebiet befindet.

Ein weiterer Bürger äußert seine Sorge vor Schadstoffeinträgen in das Trinkwasser.

Herr Wittmann antwortet, dass die Planung die Lage in der Zone III des Wasserschutzgebiets berücksichtigen werde. Erforderlichenfalls seien Einschränkungen zur Verwendung bestimmter wassergefährdender Stoffe zu treffen oder entsprechende Vorkehrungen zum Schutz vor dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen zu treffen.

Herr Hamburg stellt klar, dass es sich hier nicht um ein klassisches Gewerbegebiet oder gar ein Industriegebiet handele, sondern lediglich um einen Handwerkerhof. Die Handwerksbetriebe seien schon jetzt in den Vier- und Marschlanden ansässig und operierten demnach auch schon seit vielen Jahrzehnten im Wasserschutzgebiet.

3.4 Lärmschutz

Eine Bürgerin fragt, ob der Gutachter die Lärmbelastung berechnet oder gemessen habe.

Herr Neumann antwortet, dass hierzu eine Berechnung auf Grundlage der statistisch erfassten Verkehrsmenge am Curslacker Heerweg und den Angaben der Betriebe nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt worden sei.

Die Bürgerin bittet darum, die Lärmbelastung zu messen. Die Verkehrslärmbelastung im Bestand sei unverhältnismäßig hoch.

Herr Wittmann teilt mit, dass eine Berechnung anhand der Verkehrszahlen die korrekte methodische Vorgehensweise sei. Er ergänzt, dass man bei der Beurteilung zwischen Verkehrs- und Gewerbelärm unterscheiden müsse. Die Erhöhung des Verkehrslärms durch das Vorhaben sei zu vernachlässigen und bewege sich – im Vergleich zur aktuellen Lärmbelastung – in einem nicht wahrnehmbaren Bereich. Die zulässigen Emissionen des Gewerbes würden durch Festsetzungen im Bebauungsplan reguliert.

Herr Hamburg weist darauf hin, dass die meisten Fahrten der Mitarbeiter und Kunden der ortsansässigen Betriebe schon jetzt durch den Curslacker Heerweg führten. Durch die Verlagerung der Betriebe in die Nähe zur Zufahrt der Autobahn werde sich voraussichtlich der Verkehrslärm

am Curslacker Heerweg insgesamt reduzieren. Es sei außerdem zu berücksichtigen, dass sich durch den Umzug die Lärmsituation in den Ortslagen, an den derzeitigen Standorten der Betriebe, deutlich verbessern werde.

Ein Bürger erkundigt sich, ob im Lärmgutachten das Abbremsen und Anfahren im Bereich der beiden geplanten Gewerbe-Zufahrten berücksichtigt worden sei, zumal es da ja auch zu einem Rückstau käme. Weiterhin gibt er den Hinweis, dass der Verkehrs- und Gewerbelärm im Bereich der Zufahrten gemeinsam und nicht getrennt voneinander zu berücksichtigen seien.

Herr Neumann erklärt, dass ein Abbremsen und Beschleunigen in der Berechnung nicht berücksichtigt wurde, da dies nach den einschlägigen Regelwerken nicht geboten sei.

Ein Bürger fragt, ob bei der Berechnung des Verkehrs- und Gewerbelärms Reflexionen des Lärms an den Gebäuden berücksichtigt worden seien.

Herr Neumann führt aus, dass es besondere Vorschriften zur Betrachtung von möglichen Schallreflexionen gebe. Diese seien im vorliegenden Fall aber nicht anzuwenden, weil die kleinteiligen und mit Abständen zueinander geplanten Gewerbegebäude keine relevanten Schallreflexionen hervorrufen würden und da die Gebäude außerdem in einem größeren Abstand zur Straße und damit zur bestehenden Wohnbebauung errichtet werden.

Ein Bürger fragt nach, warum die errechneten Lärmpegel des Gewerbelärms so gleichmäßig verteilt seien und unmittelbar vor den Wohngebäuden die Werte eingehalten werden.

Herr Neumann erläutert, dass es das Ziel der vorgenommenen Lärmemissionskontingentierung ist, die maximal zulässigen Lärmemissionen der Handwerksbetriebe so zu begrenzen, dass an der schutzbedürftigen Wohnbebauung am Curslacker Heerweg die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) eingehalten werden. Die ermittelten Kontingente sollen dann im Bebauungsplan festgesetzt werden.

3.5 Verkehr

Ein Bürger erkundigt sich nach der Datengrundlage zur Verkehrsuntersuchung.

Herr Hinz erklärt, dass eine Verkehrszählung durchgeführt worden sei. Dabei seien alle Vorgaben (Zählung an einem Normalverkehrstag im August (Di, Mi, Do) außerhalb der Ferien / Feiertage) berücksichtigt worden.

Ein Bürger ist der Meinung, dass das Verkehrsaufkommen auf dem Curslacker Heerweg zu hoch sei und die Fahrzeuge viel zu schnell fahren würden. Zudem gäbe es sehr viele Fahrzeuge, die im Kreuzungsbereich auf Höhe der Bebauung Curslacker Heerweg Nr. 264 unerlaubterweise wenden. Das berge ein Gefahrenpotenzial, weil sich hier eine Kita befinde. Der Verkehrsfluss werde durch das Wenden ebenfalls stark beeinflusst.

Herr Hinz bestätigt, dass festgestellt worden sei, dass eine hohe Anzahl von Fahrzeugen im Kreuzungsbereich wendet. Bei der Verkehrszählung wären etwa 150 Wendemanöver in der

nachmittäglichen Spitzenstunde gezählt worden. Eine signifikante Verbesserung der Situation sei weniger durch die Aufstellung eines Verbotsschildes zu erwarten, sondern viel mehr durch die Verbesserung der Abwicklung der Autobahnabfahrt. Die einzige Linksabbiegespur sei heute zu gewissen Zeiträumen nicht leistungsfähig, daher werde häufig auf die Rechtsabbiegespur ausgewichen. Diese Fahrzeuge wenden dann im genannten Kreuzungsbereich.

Herr Wittmann ergänzt, dass dieses Phänomen im Verkehrsausschuss behandelt werden könnte.

Eine Bürgerin beklagt die sehr hohe und immer noch zunehmende Verkehrslärmbelastung durch das starke Verkehrsaufkommen und den schlechten baulichen Zustand des Curslacker Heerweg und bittet um Prüfung, ob eine Sanierung der Fahrbahn möglich wäre. Vorbeifahrende Lkw hätten außerdem spürbare Erschütterungen im Haus zur Folge.

Ein Bürger ist der Meinung, dass der Curslacker Heerweg zuletzt vor etwa 15 Jahren saniert worden sei und sich mittlerweile in einem desolaten Zustand befinde. Er schlägt vor, im Zuge einer Sanierung des Curslacker Heerwegs Flüsterasphalt zur Lärmreduzierung zu verwenden.

Ein Bürger fragt, ob im weiteren Verfahren die Notwendigkeit einer Sanierung des Curslacker Heerwegs geprüft, die Autobahnausfahrt erweitert und das Fremdwenden unterbunden werde.

Herr Wittmann antwortet, dass die Frage, ob, wann und wie eine Fahrbahnverbesserung durchgeführt werden könne, an das zuständige Fachamt geleitet werde.

Protokollnotiz: Das Fachamt Management des öffentlichen Raums teilt mit, dass die Zustandserfassung und –bewertung 2016 für den Curslacker Heerweg zwar Mängel aufzeigt, diese im Bereich der fachlichen Dringlichkeit jedoch im Mittelsegment der Gesamtbetrachtung aller Bergedorfer Straßen lägen. Der planerische Vorlauf für eine Grundinstandsetzung betrage mindestens ein Jahr. Ferner ist von hohen Kosten auszugehen, die für andere Maßnahmen dann ggf. nicht mehr zur Verfügung stünden.

Über eine Umsetzung und entsprechende (Hoch-)Priorisierung eines solchen Sanierungsvorhabens müssten die politischen Gremien beraten. Die Verwaltung schlägt dem Stadtentwicklungsausschuss vor, die Beratungen in den Fachausschuss für Verkehr und Inneres zu überweisen.

3.6 Thema: Ausgleichsflächen, Arten- und Biotopschutz

Ein Bürger bittet um Erläuterung, in welchem Umfang Ausgleichsflächen erforderlich sind und welche Maßnahmen vorgesehen werden. Die dargestellten Grünflächen seien offenbar kleiner als die Gewerbeflächen, sodass kein Ausgleich im Verhältnis 1:1 erfolgen könne.

Herr Hennemann führt aus, dass zur Ermittlung der notwendigen Ausgleichsfläche eine Berechnung nach dem sogenannten „Staatsrätemodell“ durchgeführt werde. Diese werde Aufschluss darüber geben, wie wertig die Fläche im Bestand einzustufen ist und in welchem Umfang Ausgleichsmaßnahmen herzustellen sind. Ein Ausgleich müsse nicht flächenmäßig 1:1 zum Eingriff erfolgen. So könnte etwa durch eine höherwertige Bepflanzung oder durch eine gegenüber der Ackerfläche höherwertige Biotopentwicklung ein Ausgleich auf kleinerer Fläche erfolgen. Weiterhin liege es ein Artenschutzgutachten vor, dass eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten untersucht habe. Während beispielsweise ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke nicht festgestellt worden sei, habe man den Sumpf-

rohrsänger angetroffen. Um hier die ökologische Funktion des Lebensraums weiterhin sicherstellen zu können, sei gemäß Artenschutzgutachten die Schaffung von neuen Röhrichten oder Hochstaudenfluren nötig. Dies sei auf den Grünflächen im Plangebiet möglich.

Ein Bürger widerspricht der in der Präsentation geäußerten Behauptung, bei den nordwestlich des Plangebiets befindlichen Flächen handele es sich um brachliegende Flächen, die als Biotop anzusehen seien. Die Flächen seien seit ca. 20 Jahren verpachtet und würden langjährig für die Viehhaltung genutzt.

Herr Hennemann entgegnet, dass diese Flächen im Biotopkataster der FHH als teilweise geschützte Biotop- bzw. Brachflächen eingetragen seien und dass dieser Zustand bei seinen Kartierungsarbeiten im Oktober 2015 auch so angetroffen wurde. Er sichert aber zu, den aktuellen Zustand der Flächen im Rahmen der Nachkartierungsarbeiten zu überprüfen.

Ein Bürger widerspricht der Darstellung in der Präsentation, dass es sich bei dem Grundstück um einen Maisacker handele, sondern es sei eine Grünlandfläche.

Herr Hennemann entgegnet, dass zum Zeitpunkt der Voruntersuchung 2015 das Grundstück als Maisacker genutzt wurde. Auch dies werde im Rahmen der Nachkartierungsarbeiten überprüft.

3.7 Weitere Themen

Ein Bürger ist der Meinung, dass die Planung schon feststehen würde und die Veranstaltung nur noch zu Präsentationszwecken diene. Die Anwohnerinteressen würden nicht ausreichend berücksichtigt.

Ein Bürger weist darauf hin, dass sich südlich vom Achterschlag ein denkmalgeschütztes Ensemble (Hofanlage mit prägender Scheune um 1650, Achterschlag Nr. 60-62) befinde. Der Bürger erkundigt sich, inwieweit der Denkmalschutz bei der Planung Berücksichtigung finde.

Herr Wittmann antwortet, dass das Denkmalschutzamt der Kulturbehörde am Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans beteiligt werde und bislang keine Bedenken gegen die Planung vorgetragen habe. Die angrenzende Fläche werde von Bebauung freigehalten.

3.8 Weiteres Verfahren

Ein Bürger erkundigt sich, ob die zitierten Fachgutachten öffentlich einsehbar seien.

Herr Wittmann teilt mit, dass bereits zum jetzigen Entwurfsstand einzelne Fachgutachten im Transparenzportal Hamburg öffentlich einsehbar seien, darunter auch das Entwässerungskonzept. Im weiteren Verfahren werden der Bebauungsplanentwurf, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die dazugehörigen Fachgutachten konkretisiert. Der Umweltbericht, in dem alle das Vorhaben betreffenden umweltbezogenen Aspekte zusammenzustellen seien, befinde sich noch in der Erarbeitung und werde ab der „Öffentlichen Auslegung“ öffentlich zugänglich gemacht.

Ein Bürger fragt, wie die Anregungen aus der heutigen öffentlichen Plandiskussion in das Bebauungsplanverfahren aufgenommen werden und wie das Planverfahren jetzt weitergehe. Zudem erkundigt er sich, wann mit einem Baubeginn zu rechnen sei.

Herr Hamburg antwortet, dass eine Angabe des Baubeginns oder gar der Fertigstellung nicht möglich sei. Das Projekt liefere schon mehrere Jahre und habe sich als deutlich komplizierter erwiesen als anfangs gedacht.

Herr Gabriel erläutert, dass der Zeitpunkt der Auslegung davon abhängen würde, wie schnell die Planung voranschreite. Spätestens bei der Öffentlichen Auslegung seien alle Unterlagen öffentlich einsehbar.

Herr Wittmann erläutert, dass die Anregungen der Bürgerinnen und Bürger, die im Protokoll festgehalten werden, in einer der nächsten Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses diskutiert würden und die Politik sich zu den einzelnen Themen positionieren würde. Im Internet könne die Tagesordnung für die Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses eingesehen werden.

Herr Wittmann erläutert, dass danach im Bebauungsplanverfahren die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Nachdem von den Fachbehörden die Stellungnahmen eingearbeitet wurden, wird der Bebauungsplan öffentlich ausgelegt. Ein Termin könne derzeit nicht genannt werden. Herr Wittmann ergänzt, dass die Auslegung im öffentlichen Anzeiger und auf der Homepage des Bezirks bekanntgemacht werde. In der Regel berichtet auch die örtliche Presse von der Auslegung. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Bürger erneut ihre Anregungen und Bedenken schriftlich äußern, die geprüft und abgewogen werden. Zum Ende eines Verfahrens hat der Stadtentwicklungsausschuss die Möglichkeit, der Bezirksversammlung die Feststellung des Bebauungsplans zu empfehlen. Zur Feststellung unterzeichnet der Bezirksamtsleiter den Plan, der nach Bekanntmachung im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt rechtskräftig wird.

Herr Wittmann verweist auch auf die zentrale Beteiligungsplattform Bauleitplanung Online: <https://bauleitplanung.hamburg.de>. Hier werde ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung über das Verfahren informiert. Die Gutachten seien unter <http://transparenz.hamburg.de> abrufbar.

Herr Gabriel dankt für die Diskussion und schließt die Veranstaltung gegen 21.20 Uhr.

gez. Herr Gabriel

Für die Niederschrift
gez. Herr Scherer
(claussen-seggelke stadtplaner)

gez. Herr Wittmann
(Bezirksamt Bergedorf)